

Landgericht Hamburg

Az.: 308 O 406/12



In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Astragon Software GmbH,
vertreten durch Herrn Dirk Walner,
Limitenstraße 67 - 78, 41236 Mönchengladbach

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **NIMROD Rechtsanwälte Bockslaff, Scheffen,**
Emser Straße 9, 10719 Berlin, Gz.: FB 4093/12-00103

gegen

- Antragsgegner -

erlässt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 8 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Rachow, die Richterin am Landgericht Dr. Berghausen und die Richterin Rohwetter am 26.11.2012 folgenden Beschluss:

- I. **Im Wege der einstweiligen Verfügung - der Dringlichkeit wegen ohne mündliche Verhandlung - wird dem Antragsgegner bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,-; Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre)**
verboten,
das Computerspiel „Bus Simulator 2012“ für den Abruf durch andere Teilnehmer von Filesharing-Systemen über das Internet bereitzustellen und damit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen .
- II. **Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens nach einem Streitwert von € 20.000,00 zu tragen.**

Gründe

Der auf Antrag der Antragstellerin ergangenen Entscheidung liegen prozessual die Regelungen der §§ 935 ff., 922 ZPO zugrunde. Der Verbots- bzw. Unterlassungsanspruch folgt aus den §§ 97, 19a UrhG, die Androhung der Ordnungsmittel beruht auf § 890 ZPO.

I. Der Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung ist zulässig. Die örtliche Zuständigkeit des Gerichts folgt aus §§ 12, 13 ZPO.

II. Die Antragstellerin hat das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen des tenorierten, aus § 97 Abs. 1 Satz 1 UrhG folgenden Unterlassungsanspruchs gegen den Antragsgegner dargelegt und glaubhaft gemacht.

1. Das streitgegenständliche Computerspiel „Bus Simulator 2012“ genießt jedenfalls Laufbildschutz nach § 95 UrhG.

2. Die Antragstellerin hat glaubhaft gemacht, dass sie die ausschließlichen Nutzungs- und Verbreitungsrechte an dem Computerspiel u.a. für das Gebiet Deutschland von der Entwicklerfirma TML-Edition OHG. erworben hat (Lizenzvertrag Anlage ASt 3).

3. Die Antragstellerin hat ferner durch eidesstattliche Versicherungen des Ermittlers Peter Bechthold der Firma Baseprotect GmbH vom 5.11.2012 und 12.11.2012 (Anlagen ASt 3 und ASt 10) glaubhaft gemacht worden, dass u.a. am 31.10.2012 um 05:59:48 Uhr unter der IP-Adresse 92.224.134.131 sowie bis zum 10.11.2012 zu vier weiteren Zeitpunkten jeweils eine Datei des streitgegenständlichen Computerspiels im Internet der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist und eine voll funktionsfähige Version des Spieles heruntergeladen werden konnte, deren Laufbarkeit manuell überprüft.

4. Der Antragsgegner hat für diese Rechtsverletzung einzustehen. Er ist nach der von der Antragstellerin eingeholten Auskunft der Telefónica O2 vom 07.11.2012 Inhaber des Internetanschlusses, dem u.a. die o.g. IP-Adresse zu dem o.g. Zeitpunkt zugeordnet war. Die Auskunft beruht auf Gestattungsbeschlüssen des Landgerichts München I vom 06.11.2012 (Anlage ASt 5) und 13.11.2012 (Anlage ASt 8) und ist damit datenschutzrechtlich nicht zu beanstanden. Aufgrund der Zuordnung der IP-Adressen zum Anschluss des Antragsgegners besteht eine tatsächliche Vermutung, dass der Antragsgegner für die eingetretenen Verletzungen als Täter verantwortlich ist (zu einem insoweit vergleichbaren Fall: BGH, U. v. 12.5.2010, Az.: I ZR 121/08, Juris, Rn. 12 – „Sommer unseres Lebens“). Dieser Vermutung ist der Antragsgegner nicht entgegengetreten, obwohl ihm hierzu durch das anwaltliche Abmahnschreiben vom 08.11.2012 (Anlage ASt 7) Gelegenheit gegeben wurde.

5. Die danach dem Antragsgegner zurechenbare widerrechtliche Nutzung begründet die Vermutung einer Wiederholungsgefahr. Zur Ausräumung dieser Vermutung wäre neben der Beendigung des rechtswidrigen Verhaltens die Abgabe einer ernsthaften, unbefristeten, vorbehaltlosen und

hinreichend strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung erforderlich gewesen (vgl. Dreier/Schulze, UrhG, 3. Aufl., § 97 Rn. 41, 42; v. Wolff in Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 3. Aufl., § 97 Rn. 34, 35), wie sie erfolglos verlangt worden ist.

III. Es besteht auch ein Verfügungsgrund. Dieser folgt grundsätzlich bereits aus der Wiederholungsgefahr, zu deren Beseitigung durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung der Antragsgegner sich nicht veranlasst gesehen hat. Im Übrigen hat die Antragstellerin die Sache selbst geboten zügig behandelt.

IV. Die Kostenentscheidung beruht auf den § 91 Abs. 1 ZPO. Der Gegenstandswert ist nach den §§ 53 Abs. 1 Nr. 1 GKG, 3 ZPO geschätzt worden. Er entspricht der Rechtsprechung der Kammer und den Vorgaben des Hanseatischen Oberlandesgerichts in vergleichbaren Fällen. Danach bestimmt sich die Höhe des festzusetzenden Streitwerts einerseits nach dem Interesse des Verletzten, zukünftige Verletzungen zu verhindern, und andererseits nach der Intensität der Verletzungshandlung, dem sog. Angriffsfaktor (Hans. OLG, B. v. 29.11.2011, 5 W 130/11). Auf dieser Grundlage hält die Kammer in Fällen des täterschaftlichen öffentlichen Zugänglichmachens eines ganzen Computerspiels über ein Filesharingnetzwerk regelmäßig einen Streitwert in Höhe von 20.000,- € für angemessen.

Rachow
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Dr. Berghausen
Richterin
am Landgericht

Rohwetter
Richterin

Ausgefertigt

(L.S.) Lindner Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle